

**Habilitationsordnung für die Philosophisch-Pädagogische Fakultät
der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt
(Fachhabilitationsordnung PPF)
Vom 10. Dezember 2013**

Aufgrund Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Freistaat Bayern und dem Heiligen Stuhl (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Fachhabilitationsordnung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Voraussetzung für die Annahme als Habilitand oder Habilitandin
- § 3 Fachmentorat
- § 4 Dauer und Umfang der Habilitation
- § 5 Abschließendes Begutachtungsverfahren
- § 6 Umhabilitation
- § 7 In-Kraft-Treten

**§ 1
Geltungsbereich**

¹Die Habilitationsordnung für die Philosophisch-Pädagogische Fakultät ergänzt die Allgemeine Habilitationsordnung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (Allgemeine Habilitationsordnung) vom 29. März 2006 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt, Jg. 30, Nr. 2/2006, S.4) in der jeweils geltenden Fassung. ²Die Allgemeine Habilitationsordnung hat Vorrang.

**§ 2
Voraussetzung für die Annahme als Habilitand oder Habilitandin**

- (1) In der Regel wird die pädagogische Eignung durch Erfahrung in der akademischen Lehre, insbesondere durch positiv evaluierte Lehrveranstaltungen, nachgewiesen.
- (2) In Ausnahmefällen kann der Nachweis der pädagogischen Eignung bis zum Zeitpunkt der Zwischenevaluierung nach § 9 der Allgemeinen Habilitationsordnung erbracht werden.

**§ 3
Fachmentorat**

- (1) ¹Zwei Mitglieder des Fachmentorats sollen das Fach vertreten, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird, wobei eine oder einer davon an einer auswärtigen Universität Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein soll; zur Wahrung der interdisziplinären Belange soll das dritte Mitglied als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer ein anderes Fach vertreten als das Fach, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird. ²Die Mitglieder des Fachmentorats wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, der der Philosophisch-Pädagogischen Fakultät angehören muss.
- (2) Während der Dauer des Habilitationsverfahrens kann das Fachmentorat nach Maßgabe von Abs. 1 eine neue Vorsitzende oder einen neuen Vorsitzenden wählen. ²Die Gründe für die Wahl einer oder eines neuen Vorsitzenden sind der Dekanin oder dem Dekan unverzüglich schriftlich mitzuteilen und ihr oder sein Einvernehmen zur Wahl ist einzuholen; die Dekanin oder der Dekan teilt den Vorgang und das Ergebnis der Wahl einer oder eines neuen Vorsitzenden dem Fakultätsrat mit.
- (3) ¹Das Fachmentorat soll einstimmig entscheiden. ²Kommt keine einstimmige Entscheidung zustande, wird die Entscheidung durch die Mehrheit der Mitglieder des Fachmentorats getroffen.

(4) ¹Kommt es im Verlauf eines Habilitationsverfahrens zu Divergenzen, die das Vertrauensverhältnis zwischen Mitgliedern des Fachmentorats und der Habilitandin oder dem Habilitanden so belasten, dass eine Fortführung des Mentorats unzumutbar erscheint, so kann der Fakultätsrat die Zusammensetzung des Mentorats neu bestimmen. ²§ 7 Abs. 1 Satz 5 der Allgemeinen Habilitationsordnung gilt entsprechend.

§ 4

Dauer und Umfang der Habilitation

(1) ¹Die abzulegenden Lehrleistungen zur Bewertung der pädagogischen Eignung nach § 8 Abs. 3 der Allgemeinen Habilitationsordnung haben eine von der Habilitandin oder dem Habilitanden eigenständig gestaltete und durchgeführte Probevorlesung im Rahmen einer regulären Lehrveranstaltung des Fachgebiets zu umfassen. ²Die Mindestdauer beträgt 60 Minuten. ³Für die Bewertung von Verständlichkeit und Angemessenheit der Probevorlesung in Bezug auf das studentische Zielpublikum holt das Fachmentorat ein Stimmungsbild des studentischen Auditoriums ein.

(2) ¹Die schriftliche Habilitationsarbeit kann mit Zustimmung des Fachmentorats in begründeten Fällen in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden unter der Voraussetzung, dass die Begutachtung gesichert ist. ²Jeder fremdsprachlichen Darstellung ist eine ausführliche Zusammenfassung in deutscher Sprache hinzuzufügen.

(3) ¹Das Fachmentorat kann zulassen, dass nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 4 der Allgemeinen Habilitationsordnung die schriftliche Habilitationsleistung kumulativ durch mehrere Publikationen erbracht wird. ²Voraussetzungen dafür sind:

1. Neben den entsprechenden qualitativen Anforderungen an die Forschungsleistungen der zu beurteilenden Publikationen wird insgesamt eine Themenbreite abgedeckt, wie sie von einer Habilitationsarbeit erwartet wird.
2. Die eingereichten Publikationen müssen ein zusammenhängendes, von der Habilitandin oder dem Habilitanden wesentlich gestaltetes oder mitgestaltetes, theoretisch und/oder empirisch erfolgreiches Forschungsprogramm erkennen lassen.
3. Der Zusammenhang der eingereichten Publikationen soll in einem ausführlichen Begleittext erläutert werden, aus dem auch die Stellung der einzelnen Publikationen im Gesamtprogramm erkennbar wird.
4. Ein angemessener Teil der vorgelegten Publikationen muss in begutachteten einschlägigen wissenschaftlichen Fachzeitschriften erschienen sein.
5. Sofern nicht Besonderheiten der bearbeiteten Fragestellung vorliegen, die in der schriftlichen Vereinbarung mit dem Fachmentorat gemäß § 7 Abs. 3 der Allgemeinen Habilitationsordnung dargelegt wurden, sollen die vorgelegten Publikationen eine auch internationale Akzeptanz der Forschungsergebnisse erkennen lassen.
6. Werden Publikationen vorgelegt, die in Koauthorschaft verfasst sind, soll die Habilitandin oder der Habilitand seinen relevanten Beitrag am Zustandekommen dieser Publikationen und der darin berichteten Forschungsergebnisse erläutern und belegen. Die maßgebliche Beteiligung an einer gemeinschaftlich verfassten Publikation kann insbesondere durch die Erstautorenschaft dokumentiert werden.

³Für die Abfassung von Publikationen gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 5

Abschließendes Begutachtungsverfahren

(1) Für die wissenschaftliche Begutachtung nach § 10 Abs. 1 Satz 1 der Allgemeinen Habilitationsordnung sind getrennte Gutachten aller Mitglieder des Fachmentorats anzufertigen.

(2) ¹Unter Berücksichtigung der Voten der beteiligten Gutachterinnen und Gutachter sowie dem externen Gutachten nach § 10 Abs. 1 Satz 1 der Allgemeinen Habilitationsordnung befindet das Fachmentorat darüber, ob die für die Feststellung der Lehrbefähigung vereinbarten Leistungen in Forschung und Lehre erbracht wurden und der Fakultätsrat die Feststellung der Lehrbefähigung treffen soll. ²Die oder der Vorsitzende des Fachmentorats teilt der Dekanin oder dem Dekan das Ergebnis der abschließenden Begutachtung unverzüglich mit.

(3) ¹Enthalten die Gutachten Auflagen zur Überarbeitung der Habilitationsschrift, so kann der Fakultätsrat das Fachmentorat beauftragen, der Habilitandin oder dem Habilitanden aufzugeben, diese binnen einer angemessenen Frist, die ein Jahr nicht überschreiten darf, zu überarbeiten. ²Legt dieser innerhalb der

Frist die überarbeitete Habilitationsschrift vor, so wird in der Regel von denselben Gutachterinnen oder Gutachtern festgestellt, ob die Mängel behoben sind. ³Das Fachmentorat empfiehlt sodann dem Fakultätsrat, über die Erteilung der Lehrbefähigung abschließend zu beschließen. ⁴Eine erneute Rückgabe zur Überarbeitung ist ausgeschlossen.

(4) Vor der Entscheidung des Fakultätsrats über die Feststellung der Lehrbefähigung ist den Professorinnen und Professoren der Philosophisch-Pädagogischen Fakultät während der Vorlesungszeit zwölf, außerhalb der Vorlesungszeit 24 Werkzeuge lang Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Stellungnahme des Fachmentorats und die vorgelegten Gutachten zu geben.

§ 6 Umhabilitation

Der Fakultätsrat kann die Lehrbefähigung bei Personen, die die entsprechende Lehrbefähigung oder Lehrbefugnis an einer anderen Universität oder einer dieser gleichstehenden Hochschule des In- oder Auslands besessen haben, unter Befreiung von einzelnen oder allen Habilitationsleistungen feststellen; er kann erbrachte Habilitationsleistungen anerkennen.

§ 7 In-Kraft-Treten

¹Diese Fachhabilitationsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung der Philosophisch-Pädagogischen Fakultät der Katholischen Universität Eichstätt vom 30. April 1998 (KMBI II 1998, S. 927), geändert durch Satzung vom 18. November 2003 (KWMBI II 2004, S. 893) vorbehaltlich der Übergangsbestimmungen des § 13 der Allgemeinen Habilitationsordnung außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 30. Oktober 2013 sowie der Genehmigung des Präsidenten vom 6. Dezember 2013 und dem Einvernehmen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 29. November 2013; Az.: E 3-H6214.4.5/5/2.

Eichstätt/Ingolstadt, den 10. Dezember 2013



Prof. Dr. Richard Schenk OP
Präsident

Diese Ordnung wurde am 10. Dezember 2013 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 10. Dezember 2013.